

**Satzung der
Gemeinde Barsbüttel
über den Bebauungsplan Nr.1.54**

"Ortsteil Barsbüttel, Gewerbegebiet nördlich Stellauer Weg"

Kreis Stormarn

Teil B - Text

1. Art und Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 8 BauNVO)

1.1 Allgemein zulässig sind nur die in § 8 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) genannten Nutzungen.

1.2 Unzulässig sind:

- die in § 8 Abs. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) genannten Nutzungen.
- Anlagen zum Brechen, Mahlen und Klassieren von natürlichen oder künstlichem Gestein einschließlich Schlacke und Abbruchmaterial, ausgenommen Klassieranlagen für Vegetationsboden, Sand und Kies.

1.3 Gemäß § 1 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 9 Baunutzungsverordnung (BauNVO) sind im Gewerbegebiet Einzelhandelsbetriebe ausgeschlossen.

1.3.1 Ausnahmsweise sind Einzelhandelsbetriebe bis zu einer Größe von max. 300 m² Geschossfläche/ alternativ 250 m² Verkaufs- und Ausstellungsfläche zulässig, wenn sie

- nicht mit Waren und Gütern des täglichen Bedarfs handeln,
- in einem unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit einem Großhandels-, Produktions-, Dienstleistungs- oder Handwerksbetrieb stehen und
- diesem gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

1.3.2 Eine Überschreitung der max. zulässigen Geschossfläche von 300 m²/ alternativ Verkaufs- und Ausstellungsfläche von 250 m² für den Einzelhandelsanteil kann darüber hinaus bis zu max. 1.200 m² Geschossfläche/ alternativ 400 m² Verkaufs- und Ausstellungsfläche ausnahmsweise zugelassen werden, wenn es sich um Gewerbebetriebe des Kfz-Handwerks, des Holzver- oder holzbearbeitenden Bereichs einschließlich Möbel oder des Bau- und Gartenbedarfs handelt; auf eine Unterordnung des Einzelhandelsanteils im Sinne der Ziffer 1.3.1, 3. Spiegelstrich kann in diesem Fall verzichtet werden.

1.3.3 Bei der Ermittlung der Geschossflächen nach Ziffer 1.3.1 und 1.3.2 sind die Flächen von Aufenthaltsräumen in Nichtvollgeschossen, einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungswände ganz mit zurechnen (§ 20 Abs. 3 BauNVO).

2. Ausschluss von Betriebstypen

(§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO)

2.1 Innerhalb der Gewerbegebiete 1 und 3 (GE 1 und 3) sind die nachfolgend aufgeführten Nutzungen unzulässig:

- Möbelhaus
- Einrichtungshaus
- Möbel-Abholmarkt
- Möbel-Fachmarkt
- Küchen-Spezialhaus
- Teppich-Spezialhaus

2.2 Innerhalb der Gewerbegebiete 1 und 3 (GE 1 und 3) ist der Verkauf von Waren im Sinne der **Ziffer 2.1** als Randsortimente auf einer den übrigen Verkaufsflächen des Betriebes untergeordneten Fläche unzulässig.

3. Höhe baulicher Anlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 18 Abs. 1 BauNVO)

3.1 Die maximal festgesetzten Gebäudehöhen (GHmax) werden gemessen über Normalhöhennull (ü.NHN).

3.2 Grundsätzlich gelten die, in der Planzeichnung festgesetzten maximalen Gebäudehöhen (GHmax). Für bestimmte Bereiche sind Ausnahmen wie nachfolgend zulässig:

Von der festgesetzten Gebäudehöhenbegrenzung ausgenommen sind betriebsbedingte technische Anlagen, Anlagen für Lüftung und Kühlung, Schornsteine und betriebsbedingte Antennenanlagen sowie untergeordnete Bauteile. Durch die v.g. Anlagen und Bauteile ist eine Überschreitung der maximalen Gebäudehöhe (GHmax) um bis zu 2,00 m zulässig.

4. Bauweise

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, 22 Abs. 4 BauNVO)

In dem Gewerbegebiet (GE) sind in der abweichenden Bauweise [a] gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO Gebäude mit einer Länge über 50,0 m innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig.

5. Sichtdreiecke

(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Die von der Bebauung freizuhaltenen Flächen im Bereich der Sichtdreiecke (Kreuzung Planstraße / Stellauer Weg) sind von jeglichen baulichen Anlagen freizuhalten. Bepflanzungen und Einfriedungen von mehr als 0,70 m Höhe sind unzulässig. Die Höhe wird von der Straßenverkehrsfläche, die an das jeweilige Grundstück angrenzt, gemessen.

6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

6.1 Innerhalb der "**Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**" (**Maßnahmenflächen**) sind Eingriffe in den Boden und in das Relief nicht zulässig.

6.2 Die **Maßnahmenflächen A5-A9** sind als ruderale Gras- und Staudenflur zu erhalten.

6.3 Die **Maßnahmenflächen A10 und A11** sowie die **nordöstliche Ecke der Maßnahmenfläche A 6** sind nach erfolgter Waldumwandlung und Rodung als ruderale Gras und Staudenflur zu entwickeln.

6.4 Im Bereich der **Maßnahmenfläche C2** sind die vorhandenen Gehölze zu erhalten und die Restflächen der Eigenentwicklung zu überlassen.

6.5 Die **Maßnahmenfläche M1 (Teilbereich B1)** ist als naturnaher Laubwald zu entwickeln. Hierzu werden 30 % der Fläche inselartig mit standortgerechten heimischen Gehölzen bepflanzt. Der Rest der Fläche wird, im Bereich der Ackerfläche, der Sukzession überlassen.

6.6 Die **Maßnahmenfläche M2 (Teilbereich B1)** ist als naturnahe Wiese zu entwickeln.

6.7 Die **Maßnahmenfläche M3 (Teilbereich B2)** ist im Bereich der vorhandenen Grünlandfläche als Extensivgrünland zu entwickeln. Die Entwässerung der Fläche ist soweit wie möglich einzustellen. In der zentralen Senke sind Kleingewässer und feucht geprägte naturnahe Biotoptypen zu fördern. Verrohrte Gewässerabschnitte sind zu öffnen. Grabenböschungen sind an hierfür geeigneten Standorten abzufachen. Das Feldgehölz in der südwestlichen Ecke ist zu erhalten.

6.8 Auf der Maßnahmenfläche **M 4 (Teilbereich B 2)** ist eine extensive Obstwiese aus standortgerechten Obstbaumarten alter Obstsorten zu entwickeln. Pflanzqualität: Hochstamm.

6.9 Für die am östlichen Plangebietsrand in der Planzeichnung festgesetzte **Baumreihe** sind großkronige Laubbäume heimischer standortgerechter Gehölzarten zu verwenden, die in der umliegenden Feldflur anzutreffen sind. Pflanzqualität: Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 18-20 cm.

6.10 Bei neu anzulegenden **Knicks** ist ein Knickwall auf einer Fußbreite von 3,00 m mit einer Wallhöhe von 1,00 m und einer Walkkrone in einer Breite von 1,50 m anzulegen. Der Wall ist 2-reihig mit standortgerechten heimischen Gehölzen zu bepflanzen. Im Abstand von 40-60 m sind die im Gebiet typischen Stieleichen als Überhälter zu pflanzen und zu entwickeln. Pflanzqualität Sträucher: 60/100 cm Höhe. Pflanzqualität Überhälter: Hochstamm, Stammumfang 14-16 cm.

6.10.1 Die **Grünflächen "Knickschutz"** sind als naturnahe Wiese extensiv zu unterhalten.

6.10.2 Die **Knickschutzstreifen** sind gegenüber den baulich genutzten Grundstücksflächen dauerhaft einzuzäunen. Ständiges Betreten oder Befahren, Abgrabungen oder Aufschüttungen (ausgenommen zur Knickpflege), das Lagern von Materialien sowie die Errichtung von baulichen Anlagen jeglicher Art sind nicht zulässig.

6.10.3 Für die **zu erhaltenden Knicks** sind bei Abgang Ersatzpflanzungen so durchzuführen, dass der Charakter und Aufbau eines Knicks erhalten bleibt. Vorhandene Lücken der zu erhaltenden Knicks sind durch regionaltypische Arten zu schließen.

6.11 Auf 70 % der **Grünfläche "Naturnahe Wiese mit Gehölzinseln"** ist eine artenreiche Wiese anzusäen und extensiv zu pflegen. Auf 30 % der Fläche sind Gehölzinseln aus Bäumen und Sträuchern aus standortgerechten heimischen Gehölzarten anzulegen. Die Pflanzinseln sind auf eine Größe von maximal jeweils 1.000 m² zu begrenzen. Zwischen den einzelnen Gehölzinseln sind Abstände von mindestens 10 m einzuhalten. Pflanzqualitäten: Sträucher mit 60/100 cm Höhe und Bäume als Heister mit 125/150 cm Höhe. Auf jeweils 1.000 m² ist zusätzlich ein Laubbaum als Solitär zu pflanzen. Pflanzqualität: Hochstamm oder Stammbusch mit 14 bis 16 cm Stammumfang.

6.12 Innerhalb von Grünflächen sind geplante **Wanderwege und Pflegewege** mit wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzurichten.

6.13 Die **Grünflächen "Gewässer- und Räumstreifen"** sowie die 5 m breiten Grünflächensäume entlang der Planstraße sind extensiv zu pflegen.

6.14 Die **gewässerbegleitenden Gehölzsäume** der Barsbek sind dauerhaft zu erhalten.

6.15 Die **Anlage zur Regenwasserbehandlung bzw. -rückhaltung 2 (RB 2)** westlich des Fahrenbergwegs ist naturnah auszubilden, d.h. mit geschwungenen Uferlinien, wechselnden Böschungsneigungen. Böschungen und Randflächen sind mit standortgerechten extensiven Gräser-Kräuter-Mischungen anzusäen und extensiv zu unterhalten. Erforderliche Wege zur Pflege und Unterhaltung sind als Schotterrassen anzulegen.

6.16 Die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung **"Fuß- und Radweg"** ist in wassergebundenem Belag auszuführen. Ein Pflasterstreifen oder Spurbahnen bis zu einer halben Breite des Weges sind zulässig.

7. Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

7.1 Für die entlang des neuen Stellauer Wegs in der Planzeichnung festgesetzten **Baumreihen** sind großkronige Laubbäume heimischer standortgerechter Gehölzarten zu verwenden. Pflanzqualität: Hochstamm, mit durchgehendem Leittrieb, 4 x verpflanzt, Stammumfang 20-25 cm.

7.2 Die entlang des neuen Stellauer Wegs festgesetzten Baumreihen sind mit einer zweireihigen **Hecke aus freiwachsenden Sträuchern** zu unterpflanzen. Als Gehölzarten sind standortgerechte heimische Straucharten zu verwenden. Pflanzqualität: Sträucher mit 60/100 cm Höhe.

7.3 Entlang der Erschließungsstraße ist zwischen dem Kreisverkehrsplatz und dem Stellauer Weg auf der westlichen Straßenseite eine **Baumreihe** aus großkronigen Laubbäumen heimischer standortgerechter Gehölzarten zu pflanzen. Pflanzqualität: Hochstamm, mit durchgehendem Leittrieb, 3 x verpflanzt, Stammumfang 18-20 cm.

7.4 Entlang der Erschließungsstraße sind nördlich des Stellauer Wegs 10 großkronige **Laubbäume** standortgerechter Gehölzarten, die für den Straßenraum geeignet sind, zu pflanzen. Pflanzqualität: Hochstamm, mit durchgehendem Leittrieb, 4 x verpflanzt, Stammumfang 20-25 cm.

7.5 Die festgesetzten **Baum- und Strauchpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten** und bei Abgang zu ersetzen.

Für die anzupflanzenden Bäume innerhalb versiegelter Flächen ist pro Baum eine unversiegelte **Baumscheibe** von mindestens 12 m² in einer Breite von mindestens 2 m vorzusehen.

8. Besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes- Immissionsschutzgesetzes

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente L{EK} nicht überschreiten. Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691: 2006-12, Abschnitt 5.

Emmissionskontingente in dB(A)/m²

1	2	3
Teilfläche	L(EK),T	L(EK),N
GE TF 1	--	48
GE TF 2	--	45
GE TF 3	--	45
GE TF 4	--	45
GE TF 5	--	45

Darstellung und Bezeichnung der Teilflächen

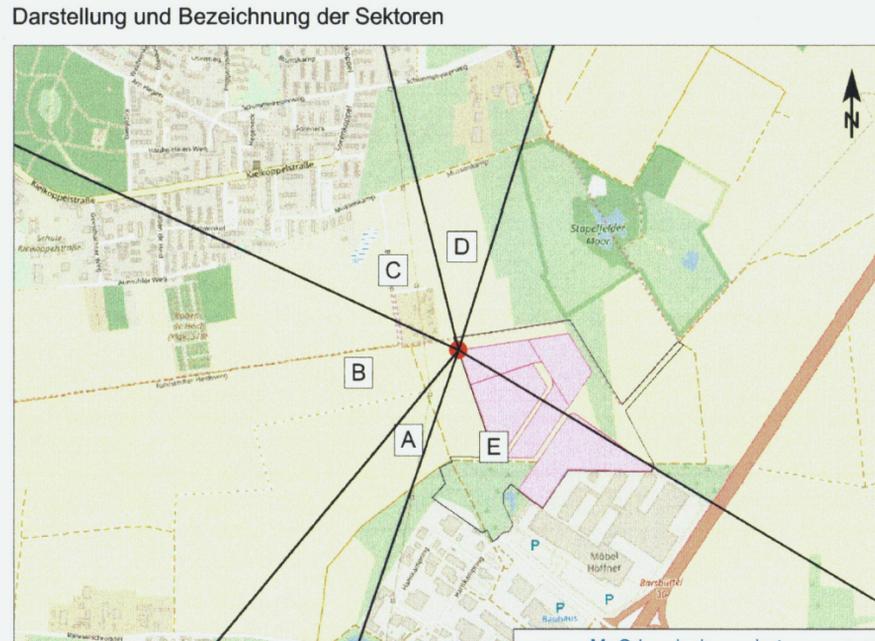


Als schallabstrahlende Flächen der Emissionskontingente sind die Flächen innerhalb der ausgewiesenen Gewerbeflächen anzusetzen. Für unten dargestellte Richtungssektoren A bis E liegende Immissionsorte darf in den Gleichungen (6) und (7) der DIN 45691 das Emmissionskontingent L{EK} der einzelnen Teilflächen durch L{EK} + L{EK, zus} ersetzt werden. Die Zusatzkontingente sind der Tabelle zu entnehmen.

Richtungsabhängige Zusatzkontingente

1	2	3	4
Sektor	Anfang	Ende	EK, zus, N
A	199,0	219,8	0
B	219,8	294,6	8
C	294,6	346,1	5
D	346,1	17,5	18
E	120,7	199,0	5

Darstellung und Bezeichnung der Sektoren



Referenzpunkt für die Richtungssektoren:

1	2
x	y
(32) 578796,99	5937880,55

Für den nicht bezeichneten zwischen D und E liegenden Sektor sind die oben aufgeführten Emissionskontingente L{EK} bzw. L{EK, zus} nicht anzuwenden.

Von den vorgenannten Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass die Anforderungen der TA Lärm unter Berücksichtigung der plangegebenen und tatsächlichen Vorbelastungen erfüllt werden. Die Anwendung des Abschnitts 3.2.1 Absatz 2 der TA Lärm (Irrelevanzkriterium) ist nicht zulässig. Wenn Anlagen oder Betriebe Emissionen (insbesondere von anderen Teilflächen und/oder Teilen davon im Plangebiet in Anspruch nehmende bei der Berücksichtigung der tatsächlichen Vorbelastung, ist eine erneute Inanspruchnahme dieser Emissionskontingente öffentlich-rechtlich auszuschließen (durch Baulast oder öffentlich-rechtlichen Vertrag).

9. Zuordnungsfestsetzung

(§ 9 Abs. 1a BauGB)

Außerhalb des Plangebietes werden zur Kompensation von Eingriffen folgende Maßnahmen durchgeführt:

- Zuordnung von 8.564 m² eines zu entwickelnden Wald- und Wiesenkomplexes auf dem Flurstück 4 / 3 der Flur 1 in der Gemarkung Willinghusen der Gemeinde Barsbüttel
- Abbuchung von 1.593 m Knick aus dem Knick-Ökokonto AZ 661.4.04.032.2014 im Kreis Schleswig-Flensburg

Hinweise:

1. Hinweise zum Artenschutz, aus dem Artenschutzfachbeitrag (B.i.A. 2018) zusammengestellt:
 - 1a. Gehölbeseitigungen sind aus artenschutzrechtlichen Gründen außerhalb des Zeitraums 01.03. bis 30.09. durchzuführen. Wenn dieses nicht möglich ist, ist durch eine Besitzprüfung auszuschließen, dass Vogelbruten vorhanden sind.
 - 1b. Baufeldvorbereitungen sind außerhalb des Zeitraums 01.03. bis 15.08 vorzunehmen. Wenn dieses nicht möglich ist, ist durch eine Besitzprüfung auszuschließen, dass Vogelbruten vorhanden sind.
 - 1c. Beseitigungen von Gehölzen ab 10 cm Stammdurchmesser sind nur im Zeitraum 01. Dezember bis 28/29. Februar zulässig. Wenn dieses nicht möglich ist, ist durch eine Besitzprüfung auszuschließen, dass Fledermäuse vorhanden sind.
2. Sonstige Hinweise

Im Bereich der neuen Planstraße sind insekten- und fledermausfreundliche Leuchtmittel mit möglichst geringem Anteil von niederfrequentem Licht zu verwenden.
3. Vorschriften:

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können bei der Gemeinde Barsbüttel, eingesehen werden.

Planzeichenerklärung

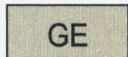
Planzeichen Erläuterungen

Rechtsgrundlagen

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB

 GE Gewerbegebiete

§ 8 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB
§ 16 BauNVO

GRZ Grundflächenzahl (GRZ)
GH max. Gebäudehöhe als Höchstmaß in m über NHN (Normalhöhennull)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
§ 22 und § 23 BauNVO

a Abweichende Bauweise
 Baugrenze

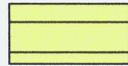
Verkehrsflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und
Abs. 6 BauGB

 Straßenverkehrsflächen
 Straßenbegrenzungslinie
 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Zweckbestimmung:
 Rad- und Fußweg
 Wirtschaftsweg

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen; Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken

§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14
und Abs. 6 BauGB

 Flächen für Versorgungsanlagen
Zweckbestimmung:
 Regenrückhaltebecken mit Nummerierung
 Elektrizität

Grünflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 15
und Abs. 6 BauGB

 Private Grünfläche
 Öffentliche Grünfläche
 naturnahe Wiese mit Gehölzen
 Gewässer- und Räumstreifen
 Knickschutz

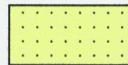
Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

§ 9 Abs.1 Nr.16
und Abs.6 BauGB

 Wasserflächen
Zweckbestimmung:
 offenes Fließgewässer mit Böschungskante

Flächen für die Landwirtschaft und Wald

§ 9 Abs. 1 Nr.18 und
Abs. 6 BauGB

 Flächen für die Landwirtschaft

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB

 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
 Nummerierung der Maßnahmenflächen
 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Knickschutz
 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 Anpflanzen von sonstigen Bepflanzungen (Knick)
 Anlegen einer Baumreihe
 Erhaltung von sonstigen Bepflanzungen (Knick)

Sonstige Planzeichen

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 1.54
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 1.42
 Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb des Baugebietes
 Maßangabe in Meter
 Numerierung der Ausgleichsflächen im Teilbereich B

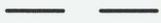
Nachrichtliche Übernahmen

§ 9 Abs.6 BauGB

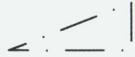


Geschützter Knick

§ 21 Abs.1 LNatSchG
i.V.m. § 30 BNatSchG
§ 24 Abs.2 LWaldG



Waldschutzstreifen



Sichtdreieck

§ 9 Abs. 6

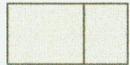
Darstellungen ohne Normcharakter



vorh. Flurstücksgrenze

$\frac{51}{7}$

vorh. Flurstücksnummer



vorh. Gebäude



Oberkante Gelände in m über NHN (Normalhöhennull)



Lage der Straßenquerschnitte



geplanter Wanderweg



Grenze Landschaftsschutzgebiete



gesetzlich geschütztes Biotop

§ 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG



Landschaftsschutzgebiet

§ 15 LNatSchG



Landesgrenze Hansestadt Hamburg



Gemeindegrenze



Wald außerhalb des Plangebietes



Knick außerhalb des Geltungsbereiches



Baugrenze des B-Planes Nr. 1.42

Satzung

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 05.09.2019 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1.54 "Ortsteil Barsbüttel, Gewerbegebiet nördlich Stellauer Weg", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) (Teilbereich A und B) und dem Text (Teil B), erlassen.

Satzung der Gemeinde Barsbüttel über den Bebauungsplan Nr. 1.54 "Ortsteil Barsbüttel, Gewerbegebiet nördlich Stellauer Weg" für das Gebiet:

Teilbereich A

- Im Norden durch die Stadtgrenze der Hansestadt Hamburg
- Im Westen durch die Flurstücke 16/1 und 26
- Im Süden durch die Flurstücke 164,163, 24/14, 24/11, 65/1, 157, 19, 18 und 13
- Im Osten durch die Flurstücke 56/7, 155, 156 sowie die Stadtgrenze der Hansestadt Hamburg.

Teilbereich B

- Im Norden durch das Flurstück 54/5
- Im Westen durch die Flurstücke 49/3,47/3 und 42/3
- Im Südosten durch das Flurstück 151
- Im Osten durch das Flurstück 153.

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 24.11.2016. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 25.01.2017 in der Stormarnbeilage des Hamburger Abendblattes.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Satz 1 BauGB wurde im Rahmen einer Auslegung vom 06.02.2017 bis 10.03.2017 durchgeführt.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 (1) i.V.m. § 3 (1) BauGB am 02.02.2017 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Der Planungsausschuss hat am 08.11.2018 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 21.11.2018 bis 21.12.2018 während der allgemeinen Öffnungszeiten nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 13.11.2018 in der Stormarnbeilage des Hamburger Abendblattes ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 (2) BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter "<https://bob-sh.de>" zur Beteiligung der Öffentlichkeit ins Internet eingestellt.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 20.11.2018 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Barsbüttel, den **13.11.2019**



T. Schettkle
Bürgermeister

7. Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude, mit Stand vom 07.10.2019, in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.

Ahrensburg, den **28.10.2019**



Wachsmuth
Öffentlich best. Vermessungsingenieur/-in

8. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 23.04.2019 bis 24.05.2019 während der allgemeinen Öffnungszeiten erneut öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 15.04.2019 in der Stormarnbeilage des Hamburger Abendblattes ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 (2) BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter "<https://bob-sh.de>" zur Beteiligung der Öffentlichkeit ins Internet eingestellt.

9. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 05.09.2019 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

10. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 05.09.2019 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Barsbüttel, den **13.11.2019**



T. Schettkle
Bürgermeister

11. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Barsbüttel, den **13.11.2019**



T. Schettkle
Bürgermeister

12. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung sowie die Internetadresse der Gemeinde und Stelle, bei denen der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am **20.11.2019** ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 (3) GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am **21.11.2019** in Kraft getreten.

Barsbüttel, den **25.11.2019**



T. Schettkle
Bürgermeister